

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. März 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-49)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Musikwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Musikwissenschaft ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Musikwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M. A.) erworben.

(2) ¹Das Studium der Musikwissenschaft versteht sich als wissenschaftlich orientierte Fachausbildung. ²Es schafft die Grundlage für höher qualifizierte musikbezogene Berufstätigkeiten. ³Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen vermittelt musikhistorische, musikanalytische, kulturwissenschaftliche, medienästhetische, musiksoziologische, systematische und ethnomusikologische Kompetenzen. ⁴Das Konzept ermöglicht gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen wie durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln. ⁵Durch die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden die Diskurskompetenzen entwickelt und weiterentwickelt, insbesondere die Fähigkeit, Problemzusammenhänge in schriftlicher wie mündlicher Form sachgerecht darzustellen und zielgruppenspezifisch zu vermitteln. ⁶Mit der fachlich betreuten Entwicklung der Hausarbeiten und der Abschlussarbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Zusammenhänge in der Musikwissenschaft zu überblicken und darzustellen sowie erlernte wissenschaftliche Methoden weitgehend selbstständig anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studienfach Musikwissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikwissenschaft	45		
Wahlpflichtbereich		45	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Master-Studienfach Musikwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, der entweder im Studienfach Musikwissenschaft oder im zweiten gewählten Studienfach zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Musikwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in

den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Musikwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z. B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in den Bereichen historische und/oder systematische Musikwissenschaft und/oder Ethnomusikologie sowie von weiteren 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Musikwissenschaft und/oder Musikpädagogik und/oder einem anderen Musikfach entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Musikwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Musikwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen den. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Musikwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Musikwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Musikwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Musikwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Musikwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Musikwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in den Bereichen historische und/oder systematische Musikwissenschaft und/oder Ethnomusikologie sowie von weiteren 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Musikwissenschaft und/oder Musikpädagogik und/oder einem anderen Musikfach entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche sonstige Prüfungsform gem. § 24 Abs. 7 ASPO sind die Prüfungsformen „Protokoll“ und „schriftliche Hausaufgabe“ vorgesehen. ²Im Rahmen eines Protokolls sind unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen die Ergebnisse der gemeinsamen Erarbeitung eines Gegenstands oder einer Seminar- oder Vorlesungseinheit schriftlich darzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls vorzutragen. ³Im Rahmen einer schriftlichen Hausaufgabe verfasst der/die Studierende einen eigenständigen wissenschaftlichen Text, in dem eine gegebene oder nach Absprache selbst gewählte, eng umrissene fachliche Fragestellung unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen im vorgegebenen Umfang bearbeitet wird.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Die Master-Thesis kann nicht fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet ein Abschlusskolloquium nach Maßgabe der SFB statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 und 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Musikwissenschaft</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Musikwissenschaft	75					
Wahlpflichtbereich		45			45/120	75/120
Abschlussbereich		30			75/120	
Masterthesis			20	20/30		
Abschlusskolloquium			10	10/30		
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>	
Studienfach Musikwissenschaft	45					
Wahlpflichtbereich		45		45/45		45/120
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2105 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Musikwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikwissenschaft)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen erbracht werden, die mit einer numerischen Bewertung versehen sind.											
04-MW-K1	2016-SS	Institutskolloquium 1 Colloquium 1	K (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-HT1N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 1N: Vorneuzeit 1 Music in a Historical Perspective 1N: Music of Pre-modern Europe 1	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT1B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT1B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 1B: Vorneuzeit 1 Music in a Historical Perspective 1B: Music of Pre-modern Europe 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT1N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT2N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 2N: Vorneuzeit 2 Music in a Historical Perspective 2N: Music of Pre-modern Europe 2	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT2B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT2B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 2B: Vorneuzeit 2 Music in a Historical Perspective 2B: Music of Pre-modern Europe 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT2N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT3N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 3N: Neuzeit 1 Music in a Historical Perspective 3N: Music of Modern Europe 1	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT3B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-HT3B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 3B: Neuzeit 1 Music in a Historical Perspective 3B: Music of Modern Europe 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT3N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT4N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 4N: Neuzeit 2 Music in a Historical Perspective 4N: Music of Modern Europe 2	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT4B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT4B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 4B: Neuzeit 2 Music in a Historical Perspective 4B: Music of Modern Europe 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT4N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT5N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 5N: Gegenwart 1 Music in a Historical Perspective 5N: Contemporary Music 1	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT5B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT5B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 5B: Gegenwart 1 Music in a Historical Perspective 5B: Contemporary Music 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT5N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-HT6N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 6N: Vorneuzeit 3 Music in a Historical Perspective 6N: Music of Pre-modern Europe 3	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT6B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT6B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 6B: Vorneuzeit 3 Music in a Historical Perspective 6B: Music of Pre-modern Europe 3	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT6N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT7N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 7N: Neuzeit 3 Music in a Historical Perspective 7N: Music of Modern Europe 3	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT7B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT7B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 7B: Neuzeit 3 Music in a Historical Perspective 7B: Music of Modern Europe 3	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT7N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-HT8N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 8N: Gegenwart 2 Music in a Historical Perspective 8N: Contemporary Music 2	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT8B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- MW- HT8B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 8B: Gegenwart 2 Music in a Historical Perspective 8B: Contemporary Music 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT8N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- HT9N	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 9N: Historik Music in a Historical Perspective 9N: Historicism	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT9B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- HT9B	2016-SS	Musik in historischer Perspektive 9B: Historik Music in a Historical Perspective 9B: Historicism	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-HT9N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- KT1N	2016-SS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 1N: Analyse 1 Music in a Perspective of Composi- tional Technique 1N: Analysis 1	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT1B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- KT1B	2016-SS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 1B: Analyse 1 Music in a Perspective of Composi- tional Technique 1B: Analysis 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT1N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-KT2N	2016-SS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 2N: Musiktheorie Music in a Perspective of Compositional Technique 2N: Theory of Music	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT2B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-KT2B	2016-SS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 2B: Musiktheorie Music in a Perspective of Compositional Technique 2B: Theory of Music	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT2N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-KT3N	2016-SS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 3N: Analyse 2 Music in a Perspective of Compositional Technique 3N: Analysis 2	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT3B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-KT3B	2016-SS	Musik in kompositionstechnischer Perspektive 3B: Analyse 2 Music in a Perspective of Compositional Technique 3B: Analysis 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-KT3N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-IK1N	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 1N: Schriftkulturen Music in Cultural and Intercultural Perspectives 1N: Scripturality	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-IK1B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW- IK1B	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 1B: Schriftkulturen Music in Cultural and Intercultural Perspectives 1B: Scripturality	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- IK1N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW- IK2N	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 2N: Regionalität Music in Cultural and Intercultural Perspectives 2N: Regionality	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- IK2B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW- IK2B	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 2B: Regionalität Music in Cultural and Intercultural Perspectives 2B: Regionality	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- IK2N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW- IK3N	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 3N: Mündlichkeit Music in Cultural and Intercultural Perspectives 3N: Orality	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- IK3B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW- IK3B	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 3B: Mündlichkeit Music in Cultural and Intercultural Perspectives 3B: Orality	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- IK3N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-IK4N	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4N: Kulturalität Music in Cultural and Intercultural Perspectives 4N: Culturality	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-IK4B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-IK4B	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4B: Kulturalität Music in Cultural and Intercultural Perspectives 4B: Culturality	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-IK4N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-AE1N	2016-SS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 1N: Ästhetik 1 Music in Aesthetical and Intermedial Perspectives 1N: Aesthetics 1	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE1B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-AE1B	2016-SS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 1B: Ästhetik 1 Music in Aesthetical and Intermedial Perspectives 1B: Aesthetics 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE1N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-AE2N	2016-SS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 2N: Intermedialität Music in Aesthetical and Intermedial Perspectives 2N: Intermediality	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE2B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-AE2B	2016-SS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 2B: Intermedialität Music in Aesthetical and Intermedial Perspectives 2B: Intermediality	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE2N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-AE3N	2016-SS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 3N: Ästhetik 2 Music in Aesthetical and Intermedial Perspectives 3N: Aesthetics 2	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE3B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-AE3B	2016-SS	Musik in ästhetischer und intermedialer Perspektive 3B: Ästhetik 2 Music in Aesthetical and Intermedial Perspectives 3B: Aesthetics 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-AE3N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-SP1N	2016-SS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 1N: Rezeption Music in Social and Psychological Perspectives 1N: Reception	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP1B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-SP1B	2016-SS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 1B: Rezeption Music in Social and Psychological Perspectives 1B: Reception	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP1N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MW-SP2N	2016-SS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2N: Gesellschaft Music in Social and Psychological Perspectives 2N: Society	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP2B belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-SP2B	2016-SS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2B: Gesellschaft Music in Social and Psychological Perspectives 2B: Society	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-SP2N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-FR	2016-SS	Musik in transdisziplinärer Perspektive Music in a Transdisciplinary Perspective	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-WPN	2016-SS	Wissenschaftliche Kultur- und Medienpraxis / Forschungspraktikum N Scientific Culture- and Media Practice / Research Internship N	S (2)	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-WPB belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04-MW-WPB	2016-SS	Wissenschaftliche Kultur- und Medienpraxis / Forschungspraktikum B Scientific Culture- and Media Practice / Research Internship B	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW-WPN belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- MW- FS1	2016-SS	Forschungsseminar 1 Research Seminar 1	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- FS2	2016-SS	Forschungsseminar 2 Research Seminar 2	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- FS3	2016-SS	Forschungsseminar 3 Research Seminar 3	S (2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Art der LV: Alternativ V(2)
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04- MW- MAT	2016-SS	Abschlussarbeit Musikwissenschaft Master Exam Musicology		20	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 100.000- 120.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 4 Monate
04- MW- MAK	2016-SS	Abschlusskolloquium Oral Exam Musicology	K	10	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. November 2015.

Würzburg, den 15. März 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Musikwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 15. März 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. März 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 2016.

Würzburg, den 16. März 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel